

# Statuten des Gewerbevereins Muhen

## 1. Name und Sitz

- 1.1 Unter dem Namen Gewerbeverein Muhen besteht ein Verein, der den vorliegenden Statuten und den Vorschriften in Art. 60 ff. ZGB untersteht.
- 1.2 Sitz des Vereins ist in 5037 Muhen.

## 2. Zweck & Mittel

- 2.1 Der Verein bezweckt den Zusammenschluss von lokalen und regionalen Handwerker-, Handels-, Industrie-, Dienstleistungs- und Gewerbebetrieben zur Wahrung und Förderung seiner gemeinsamen beruflichen, rechtlichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Interessen. Darunter fallen auch gewerbepolitische Interessen.
- 2.2 Der Verein versucht seinen Zweck zu erreichen durch:
  - a) Förderung und Unterstützung des beruflichen Bildungswesens durch die Organisation von Fachkursen, Vorträgen und Schülertage im Betrieb, etc.
  - b) Information der Mitglieder über wirtschaftliche und rechtliche Herausforderungen für durch die Organisation oder Koordination von Vorträgen oder durch andere Mittel.
  - c) Stellungnahmen zu behördlichen Entscheiden, Massnahmen, Verfügungen, Verordnungen oder Gesetzen, soweit diese Gewerbeinteressen berühren.
  - d) Zusammenarbeit mit anderen Gewerbevereinen, Berufsverbänden und dem AGV sowie mit gleichgesinnten anderen Vereinen.
  - e) Förderung des Gemeinschaftssinnes und des fachlichen Austausches unter den Vereinsmitgliedern.
  - f) Durchführung von gemeinsamen Aktionen, Ausstellungen, gemeinsamer Werbung oder gemeinsamen Marketings (inkl. Standortmarketing).
  - g) Austausch von Mitglieder Daten unter den Mitgliedern, soweit diese dem Verein freiwillig übertragen wurden oder öffentlich zugänglich sind. Dazu gehört auch die Weitergabe von Mitglieder Daten an den AGV oder SGV zur Verfolgung und Erreichung der statutarischen Vereins- oder Verbandszwecke.
- 2.3 Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Er ist Mitglied des Aargauischen und damit des Schweizerischen Gewerbeverbands.

### **3. Mitglieder**

3.1 Der Verein besteht aus Aktiv-, Passiv-, Frei- und Ehrenmitgliedern.

3.2 Als Aktivmitglieder können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, die in Muhen, Hirschthal oder Holziken selbstständig ein privates Unternehmen führen, einen Zweigbetrieb führen oder deren Geschäftsführer/Leiter/Inhaber Wohnsitz in Muhen, Hirschthal oder Holziken haben. Auch Angehörige freier Berufe und Versicherungsexperten, die ihre Tätigkeit mit einem hohen Grad an Selbstständigkeit in Muhen, Hirschthal oder Holziken **ausüben**, können die Mitgliedschaft erwerben.

Vereinsmitglieder, welche die vorgenannten Voraussetzungen infolge Geschäftsaufgabe, Geschäftsübergabe innerhalb der Familie, Sitzverlegung, Wohnsitzwechsel und / oder Statutenänderungen oder aus anderen Gründen nicht mehr erfüllen, verlieren ihr Stimmrecht. Sie können als Passivmitglieder aufgenommen werden.

3.3 Als Passivmitglieder können ehemalige Aktivmitglieder aufgenommen werden, welche die Voraussetzungen als Aktivmitglied nicht mehr erfüllen.

3.4 Zu Freimitgliedern können natürliche Personen ernannt werden, die dem Verein während 20 Jahren als Aktivmitglied oder geschäftsleitendes Mitglied einer juristischen Person angehörten und von der aktiven Geschäftstätigkeit zurückgetreten sind.

3.5 Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen oder geschäftsleitende Mitglieder von juristischen Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder um die allgemeine Gewerbepolitik besonders verdient gemacht haben.

3.6 Sympathisanten: Personen, welche die Zwecke des Vereins anerkennen und die Ziele des Vereins unterstützen wollen, können dem Verein als Sympathisant (Club Gewerbe5037) beitreten.

3.7 Die Beitrittserklärung hat in nachweisbarer Form (schriftlich oder digital) oder durch die Einzahlung des Mitgliederbeitrages zu erfolgen. Mit dem Beitritt anerkennt das beitretende Mitglied die Statuten, anwendbaren Reglemente und die Beschlüsse der Vereinsorgane.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme sämtlicher Mitglieder und der Sympathisanten, wobei die Aufnahme von Aktivmitgliedern von der nächsten Generalversammlung bestätigt werden muss. Das Neumitglied des Gewerbevereins verpflichtet sich an der 1. GV persönlich vorzustellen.

Die Ernennung zum Frei- oder Ehrenmitglied erfolgt durch die Generalversammlung.

Die Entscheide der Generalversammlung sind endgültig.

#### **4. Pflichten der Mitglieder / Mitgliederbeitrag**

- 4.1 Die Mitglieder verpflichten sich zur Bezahlung des Mitgliederbeitrages. Dieser wird von der Generalversammlung jährlich festgelegt. Vorstands-, Frei- und Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung des Mitgliederbeitrags befreit.
- 4.2 Die Generalversammlung kann weitere zusätzliche Leistungspflichten für Marketingzwecke, gemeinsame Anlässe oder ähnliches festlegen.
- 4.3 Jedes Mitglied hat für das Jahr (von GV bis GV), in welchem ihre Aufnahme erfolgt den Mitgliederbeitrag zu entrichten. Eine Kündigung der Mitgliedschaft für das nächste Beitragsjahr muss bis spätestens 31.12. schriftlich eingehen. Eine anteilmässige Rückerstattung des Mitgliederbeitrags bei Austritt wird nicht vergütet.
- 4.4 Mitglieder verpflichten sich, Änderungen in ihren persönlichen oder für den Verein relevanten betrieblichen Daten dem Verein rechtzeitig bekannt zu geben.

#### **5. Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht**

- 5.1 Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglieder sind wahl- und stimmberechtigt.
- 5.2 Passivmitglieder und Sympathisanten sind nicht wahl- und stimmberechtigt und haben beratende Stimme. Sie können in Kommissionen und in den Vorstand gewählt werden.

#### **6. Erlöschen der Mitgliedschaft**

##### **6.1 Gründe für das Erlöschen**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod bei natürlichen Personen bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen und wenn die Bedingungen gemäss Ziffer 3.2. nicht mehr gegeben sind.

##### **6.2 Austritt**

Ein Vereinsaustritt ist per GV möglich. Das Austrittsschreiben muss schriftlich oder in digitaler Form gegenüber dem Vorstand bis 31.12. erklärt werden.

##### **6.3 Ausschluss**

- 6.3.1 Der Vorstand kann ein Mitglied ohne Angabe von Gründen vom Verein ausschliessen. Der Ausschluss erfolgt nur nach Anhörung des Mitgliedes. Bei Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages trotz zweifacher Mahnung kann das Mitglied ohne Anhörung ausgeschlossen werden. Der Ausschluss wird in schriftlicher oder digitaler Form mitgeteilt und gilt per sofort.

- 6.3.2 Das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen. Ein Weiterzug hat keine aufschiebende Wirkung. Die Generalversammlung entscheidet endgültig.

## **7. Organisation des Vereins**

### **7.1 Organe**

Die Organe des Vereins sind die Generalversammlung, der Vorstand, Spezialkommissionen und die Revisionsstelle.

### **7.2 Generalversammlung**

- 7.2.1 Oberstes Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Ihr stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- b) Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Berichts der Revisionsstelle sowie Entlastung des Vorstandes
- c) Festsetzung des Budgets und der Mitgliederbeiträge
- d) Wahl und Abberufung des Vorstandes, des Präsidenten, der Revisionsstelle sowie von allfälligen Spezialkommissionen
- e) Ernennung von Frei- und Ehrenmitgliedern
- f) Behandlung der Ausschlussrekluse betreffend Mitgliedschaft
- g) Erlass und Änderung der Statuten oder von Reglementen
- h) Auflösung oder Fusion des Vereins
- i) Entschlussfassung über alle Geschäfte, welche von Mitgliedern, vom Vorstand oder von Spezialkommissionen zum Entscheid an die Generalversammlung geleitet werden.

- 7.2.2 Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich in der ersten Hälfte des Jahres statt. Eine ausserordentliche Generalversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder einberufen.

7.2.3 Die Einladung erfolgt mindestens 1 Woche im Voraus schriftlich oder in digitaler Form durch den Vorstand und enthält die Traktandenliste.

Anträge von Mitgliedern zu traktandierten Themen können auch während der Generalversammlung vorgebracht werden (z. B. neue zusätzliche Wahlvorschläge).

7.2.4 Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme und kann sich mittels schriftlicher oder digital nachweisbarer Vollmacht durch ein anderes stimmberechtigtes Mitglied vertreten lassen.

7.2.5 Die Beschlussfassung an der Generalversammlung erfolgt mit einfachem Mehr, sofern durch das Gesetz oder die Statuten nicht etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit hat die/der Präsidentin/Präsident den Stichentscheid.

### **7.3 Vorstand**

7.3.1 Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, den Vizepräsidenten, dem Kassier, dem Aktuar sowie weiteren Mitgliedern. Ämterkumulation ist zulässig. Der Vorstand setzt sich aus so vielen Mitglieder zusammen wie nötig sind um die Anforderungen erfüllen zu können. Zusätzlich können Ehren- und Freimitglieder, sowie Sympathisanten unterstützende Funktionen übernehmen.

7.3.2 Die Mitglieder des Vorstands werden von der Generalversammlung für die Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Wählbar sind sämtliche Mitglieder inkl. Passivmitglieder und Sympathisanten. Es darf jedoch höchstens ein Drittel des Vorstandes durch nicht stimmberechtigte Mitglieder besetzt werden.

Wiederwahl ist zulässig. Während der Amtsdauer neu gewählte Mitglieder treten in die Amtsdauer ihrer Vorgänger ein. Eine Abberufung ist jederzeit und fristlos möglich.

7.3.3 Die Generalversammlung wählt den Präsidenten. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

7.3.4 Dem Vorstand obliegen die Leitung und Vertretung des Vereins. Er kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach dem Gesetz oder den Statuten der Generalversammlung zugeteilt sind. Es sind dies insbesondere:

- a) Führung der laufenden Geschäfte und Organisation des Vereins im Rahmen der Statuten und der Vereinsbeschlüsse
- b) Vorbereitung und Durchführung der Generalversammlungen
- c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- d) Buchführung

- 7.3.5 Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes. Der Vorstand erlässt einen Beschluss oder ein Reglement im Hinblick auf den Freigabeprozess von Rechnungen.
- 7.3.6 Der Vorstand wird auf Antrag des Präsidenten oder auf Verlangen mind. 2 Vorstandsmitgliedern einberufen. Die Sitzung kann sowohl als physische Sitzung, als rein digitale Sitzung oder in einer Hybrid-Form erfolgen. Auch Zirkularbeschlüsse sind möglich.
- 7.3.7 Die Sitzungen sind zu protokollieren und zu unterzeichnen. Bei Protokollen in digitaler Form genügt als Unterschrift das digitale Bild der Unterschrift, sofern die finale Fassung eindeutig erkennbar ist.
- 7.3.8 Jedes stimmberechtigte Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte aller Vorstandsmitglieder erforderlich. Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Beschlüsse auf dem Zirkularweg (per E-Mail, schriftlich, etc.) erfordern Einstimmigkeit.

#### **7.4 Revisionsstelle**

- 7.4.1 Die Generalversammlung wählt für eine Amtsdauer von 2 Jahren zwei Rechnungsrevisoren, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Eine Wiederwahl ist zulässig. Eine Abberufung ist jederzeit und fristlos möglich.
- 7.4.2 Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Das erste Geschäftsjahr dauert vom Gründungsdatum bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres.
- 7.4.3 Die Revisionsstelle überprüft die Finanzen des Vereins und erstattet der Generalversammlung jährlich schriftlich Bericht. Sie ist auch zu Zwischenrevisionen berechtigt.

#### **7.5 Spezialkommissionen**

- 7.5.1 Die Spezialkommissionen werden vom Vorstand oder der Generalversammlung zur Behandlung bestimmter Fragen eingesetzt. Der Auftrag ist durch Protokollbeschluss genau zu umschreiben. Nach Erfüllung ihrer Aufgaben werden die Kommissionen aufgelöst.

## **8. Vereinsvermögen, Haftung und Nachschusspflicht**

- 8.1 Das Vermögen des Vereins setzt sich aus den Mitgliederbeiträgen und anderen Zuwendungen aller Art zusammen.
- 8.2 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung und Nachschusspflicht der Vereinsmitglieder sind ausgeschlossen.

## **9. Statutenänderungen**

Eine Statutenänderung wird von der Generalversammlung beschlossen und unterliegt dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder.

## **10. Auflösung**

- 10.1 Die Auflösung des Vereines kann nur durch die Generalversammlung beschlossen werden und bedarf der Zustimmung von mindestens 80% der anwesenden Mitglieder.
- 10.2 Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer oder mehreren Institution/en mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

## **11. Inkrafttreten der Statuten**

Beschlossen in der Gründungsversammlung in Muhen am 09. Januar 1978. Statutenänderung beschlossen an der Generalversammlung am 10. Mai 1997, 05. Mai 2001 und 27. Februar 2025.